

Auf die erschienenen Rezensionen von *Menne* in FPR 2003, 592 und *Röschling* in FuR 2005, 94, 95 kann ergänzend hingewiesen werden.

Zusammengefasst: Ein Klassiker, der auf dem Schreibtisch des im Familienrecht tätigen Anwalts und Familienrichters nicht fehlen darf.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Erbrecht in Europa

Süß/Haas

2004, 1.173 Seiten, 139 EUR, zerb verlag

Nachlassspaltungen auf Grund der Vorschriften des Internationalen Privatrechts oder der Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen bei Internationalen Erbrechtsfällen zählen zu den haftungsträchtigsten Rechtsgebieten in der anwaltlichen Praxis. Insbesondere die Anwendung von Art. 3 Abs. 3 EGBGB, die immer dann in Betracht kommt, wenn Nachlassteile Vermögensgegenstände in verschiedenen Ländern belegen sind, aber auch die Fragen der effektiven Staatsangehörigkeit nach Art. 5 Abs. 1 EGBGB führen in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten. Da im Falle von Nachlassspaltung die einzelnen Spaltnachlässe völlig selbständig sind, so dass auch gesondert über sie testiert werden kann (BGHZ 24, 352; 50, 63) und gesondert Pflichtteilsberechtigungen zu prüfen sind, muss eigentlich bei jeder erbrechtlichen Beratung danach gefragt werden, ob der Erblasser Vermögenswerte im Ausland hat oder auch nur gedenkt, solche in Zukunft zu erwerben. Auf die daraus folgenden Fragen des Internationalen Privatrechts ist dann die weitere Beratung abzustellen.

Weitere Probleme ergeben sich im Zusammenhang mit der Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen, weil das angloamerikanische aber auch das italienische Recht derartige Formen letztwilliger Verfügungen nicht kennen. Wenn also einer der Ehepartner nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder wenn – auch bei rein deutschen Ehen – Nachlassteile im Ausland liegen, ist der Anwalt und der Notar schon im eigenen Haftungsinteresse gehalten, die Fragen des ausländischen Internationalen Privatrechts und des ausländischen materiellen Rechts zu prüfen, um beispielsweise zu vermeiden, dass der Erbvertrag oder das gemeinschaftliche Testament später im Ausland als unwirksam angesehen werden. Im Zweifelsfall wird er ein Gutachten zum ausländischen Internationalen Privatrecht einholen, um seinen Mandanten – soweit zulässig – eine Rechtswahl zu empfehlen oder aber er wird zwei getrennte letztwillige Verfügungen entwerfen müssen. Gehören beispielsweise Gesellschaftsanteile zum präsumtiven Nachlass, wird auf besondere Vertragsgestaltungen zu achten sein.

Das Werk von *Süß/Haas* versucht dem Praktiker bei der Lösung dieser Probleme das notwendige Werkzeug in die Hand zu geben. Das von den beiden Herausgebern und 26 weiteren Autoren verfasste Werk enthält zunächst eine allgemeine Ein-

führung in die Fragen des Internationalen Erbrechts. Es befasst sich sowohl mit den bilateralen und multinationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Erbrechts als auch mit den Bestimmungen des deutschen Kollisionsrechts in Art. 25 und 26 EGBGB. Als besonders hilfreich werden sich dabei die Ausführungen von *Süß* über die internationale Nachlassgestaltung erweisen, die nicht nur typische Gestaltungsformen enthalten, sondern wertvolle Hinweise für typische Gestaltungssituationen beispielsweise bei gemischt-nationalen Ehen geben. Ein Überblick über die Grundzüge des deutschen und internationalen Erbschaftssteuerrechts rundet diesen wichtigen Einleitungsteil des Buches ab.

Im Folgenden haben dann Spezialisten für die jeweiligen europäischen nationalen Rechtsordnungen Abschnitte über das Erbrecht in 40 europäischen Staaten beigelegt. Auf diese Weise erhält der Benutzer zumindest einen cursorischen Überblick über das geltende nationale Recht von Albanien bis Zypern. Dabei ist – jedenfalls soweit dies möglich war – jeweils sowohl auf das materielle Erbrecht, das Verfahrensrecht und das Erbschaftssteuerrecht eingegangen worden, so dass der Rechtsberater sich zumindest einen ersten Überblick über das ausländische Recht verschaffen kann.

Zu Recht wird wie schon im Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht darauf hingewiesen, dass im konkreten Fall über die Fragen des geltenden ausländischen Rechts der Rechtsrat eines ausländischen Kollegen einzuholen sein wird, weil nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass die Informationen über das jeweilige ausländische Recht aktuell und zutreffend sind. Die jeweiligen Länderteile werden rein zwangsläufig schon bei Erscheinen des Buches teilweise überholt sein, weil auch das nationale Erbrecht in den betroffenen Staaten einem ständigen Wandel durch Gesetzgebung und Rechtsprechung unterworfen ist. Der Benutzer sollte deshalb nicht der Versuchung erliegen, Laien auf der Grundlage des jetzt vorgelegten Kompendiums Rechtsrat über ausländisches Internationales Privatrecht oder materielles Erbrecht zu erteilen. Das Buch schafft aber einen hervorragenden und weitgehenden Überblick über die ausländischen Rechtsordnungen, den konkreten Rechtsrat im ausländischen Recht im Einzelfall kann und will es nicht ersetzen. Es verschafft den wichtigen „ersten Einstieg“ in die erbrechtliche Beratung bei Erbrechtsfällen mit Auslandsberührung. Dabei verbirgt sich die Auslandsberührung zumindest theoretisch in fast jedem Erbrechtsfall, weil Anknüpfungspunkte des Internationa-

len Erbrechts eben nicht nur die Staatsangehörigkeit des Erblassers oder dessen Wohnsitz, sondern auch die Belegenheit von Nachlassgegenständen, der Ort der Testamentserrichtung oder auch die jeweiligen familienrechtlichen Güterstände sein können. Da sich all diese Anknüpfungspunkte einschließlich der Staatsangehörigkeit im Laufe eines Lebens ändern können, ist eigentlich in jeder erbrechtlichen Beratung auf die entspre-

chende Konsequenz der Auslandsberührung hinzuweisen. Das Werk ist deshalb für Rechtsanwälte und Notare gleichermaßen von hohem Nutzen. Dem Buch ist deshalb eine große Verbreitung und lebhafte Benutzung zu wünschen.

Dr. Peter-Andreas Brand, Rechtsanwalt, Berlin